AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 20. Februar 2014 | 38. Jahrgang / Nr. 6

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

44. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Samtgemeinde Börde Lamstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

45. Erste Änderungssatzung zur Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 5. Dezember 2006

46. Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, Windpark Lunestedt-Heerstedt vom 23. September 2013

47. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger- Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

44.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Samtgemeinde Börde Lamstedt

Die Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstr. 20, 21769 Lamstedt, hat mit Antrag vom 25. Januar 2013 die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstück 1/2 der Flur 2 Gemarkung Dornsode gem. 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.104) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) in der zurzeit gültigen Fassung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 6. Februar 2014
Aktenzeichen: 67-63-038-02

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

45.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 5. Dezember 2006

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 06. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen Mitglieder von Ausschüssen, von Ehrenbeamten und von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 05. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 21. Dezember 2006, S. 301) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden im Rat das Dreiviertelfache

§ 2 wird um Satz 4 ergänzt:

„Übt eine Ratsfrau/ein Ratsherr sowohl den Gruppenvorsitz als auch den Fraktionsvorsitz aus, so wird der Funktionszuschlag nach Ziff. 4 für die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden auf den Funktionszuschlag für die Gruppenvorsitzende/den Gruppenvorsitzenden angerechnet.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Februar 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Ulrich Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

46.

ZWEIUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven, Windpark Lunestedt-Heerstedt
vom 23. September 2013

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 23. September 2013 die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Windpark Lunestedt-Heerstedt, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 21. Januar 2014, (Az.: 63.4 61.20/01.03.42) die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Windpark Lunestedt-Heerstedt, mit einer Auflage genehmigt. Der Auflage (redaktionelle Ergänzung in der Präambel) wurde entsprochen.

Der Bereich der Zweiundvierzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:20.000, verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung und farblicher Hinterlegung gekennzeichnet.

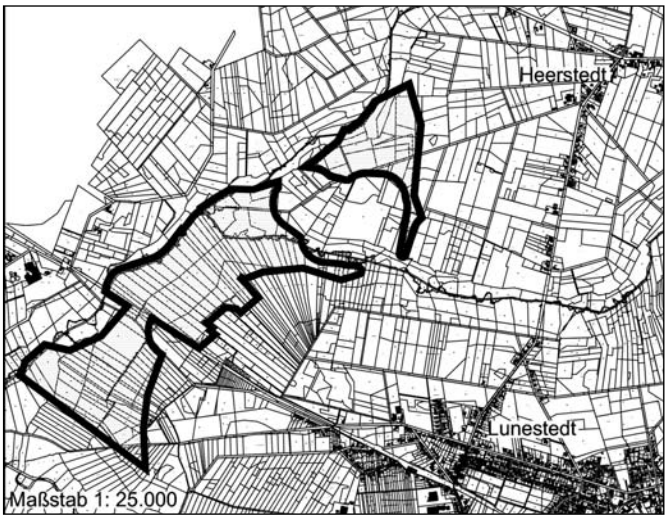

Die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sprechzeiten Rathaus Beverstedt: Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch nur nach Vereinbarung, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Zweiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Windpark Lunestedt-Heerstedt, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 31. Januar 2014

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

47.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in der Sitzung am 13. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	711.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	711.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	703.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	657.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	9.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	712.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	701.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 407.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	460 v. H.
2.	Gewerbesteuer		380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Bülkau, den 13. Januar 2014

Gemeinde Bülkau
Manfred Schmitz
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. Februar 2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 6 2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24. Februar bis 4. März 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Bülkau, den 20. Februar 2014

Gemeinde Bülkau
Der Bürgermeister
Schmitz

C. Bekanntmachungen sonstiger- Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven